



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffenwahl Seite 2
- Widmungsverfügung für die öffentliche Straße „Kirchplatz“ im Ortsteil Ruhlsdorf Seite 2

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lynow Seite 3
- Einladung der Jagdgenossenschaft Felgentreu Seite 3
- Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Gottsdorf Seite 4
- Bodenordnungsverfahren „Silo Stülpe“ – Anordnungsbeschluss Seite 4
- Freiwilliger Landtausch „Gemarkung Dümde-Stülpe“ Seite 6
- Erstellung von Natura 2000-Managementplänen für die FFH-Gebiete „Stärtchen und Freibusch“, „Esenluch und Stülper See“ sowie „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Öffentliche Bekanntmachung – Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffenwahl

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), stellt die Gemeinde in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf.

Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in der Sitzung am 14.05.2013 beschlossenen Vorschlagsliste erfolgt in der Zeit vom

03.06.2013 bis 10.06.2013

in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Zimmer 120, OT Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	7.30 Uhr – 16.30 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen (Termine nach telefonischer Vereinbarung)

Donnerstag	7.30 Uhr – 17.00 Uhr
------------	----------------------

Freitag	7.30 Uhr – 13.00 Uhr
---------	----------------------

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Ruhlsdorf, den 17.05.2013

*gez. Nestler
Bürgermeisterin*

Widmungsverfügung für die öffentliche Straße „Kirchplatz“ im Ortsteil Ruhlsdorf

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, (GVBl. I/09, Nr.15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011, (GVBl. I/11, Nr. 24) werden die in der

Gemarkung Ruhlsdorf Flur 2, Flurstücken 113, 223 und 239

liegenden Flächen mit den vorhandenen Fahrbahnen, unselbständigen Park- und Rastflächen, Gehwegen, Nebenanlagen und die zur Straße gehörenden Pflanzen (Straßenbegleitgrün) als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 Punkt 2 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Damit erhält die Straße „Kirchplatz“ im Ortsteil Ruhlsdorf die Eigenschaft einer **öffentlichen Straße**, dient funktionell als **Haupterschließungsstraße** und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Es werden keine Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Benutzerarten, -zwecke oder -kreise sowie sonstiger Besonderheiten unter Berücksichtigung der geltenden Straßenreinigungssatzung und der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal auferlegt.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Nuthe-Urstromtal. Die Straße wird unter dem Straßennamen „**Kirchplatz**“ im Straßenverzeichnis der Gemeinde Nuthe-Urstromtal unter der Nummer: **12072312-21840** geführt.

Der Lageplan, aus dem die gewidmeten Flächen ersichtlich sind, liegt dieser Verfügung als Anlage bei und kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Zimmer 215, in Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Fachbereich III – Ordnungsamt, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam zu stellen.

Falls der Antrag in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Er ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

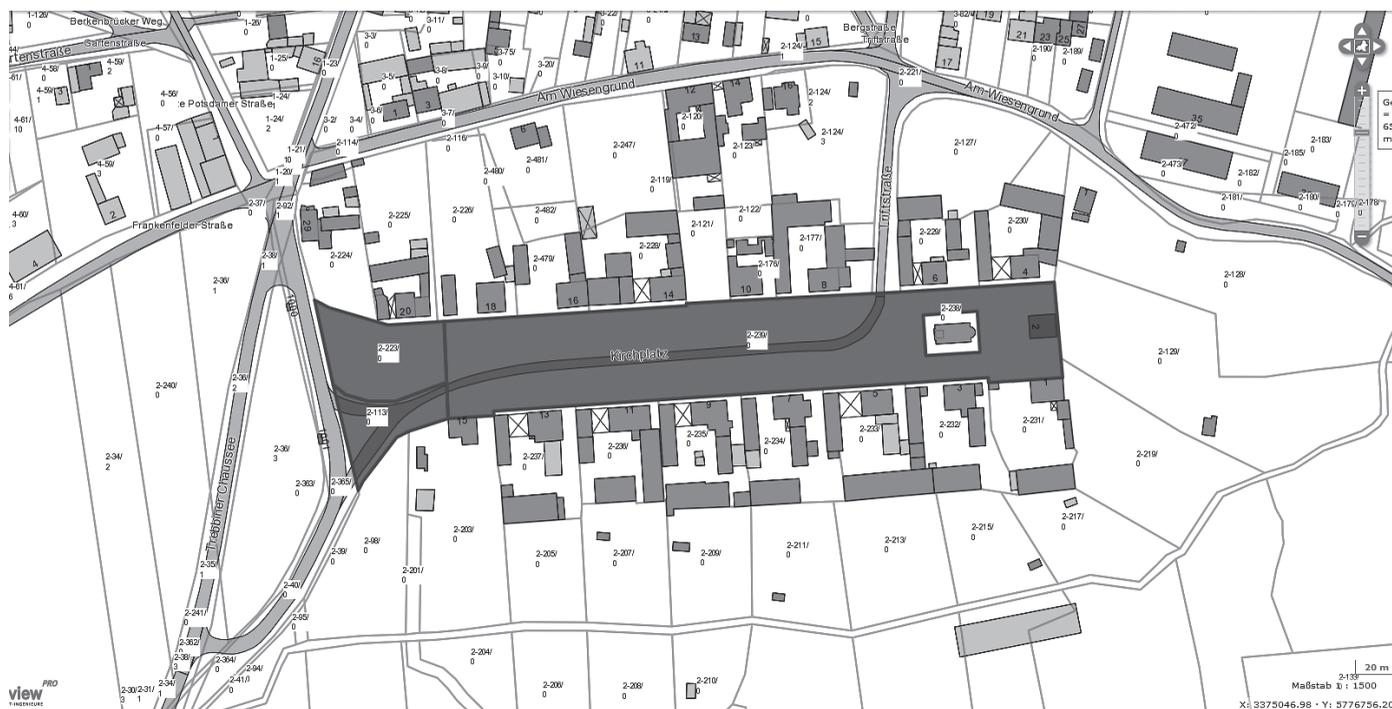
Ruhlsdorf, 15. Mai 2013

*gez.
Nestler
Bürgermeisterin*

Anlage: Lageplan

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Anlage zur Widmungsverfügung vom 15. Mai 2013 für die öffentliche Straße „Kirchplatz“ im Ortsteil Ruhlsdorf (Kartographische Darstellung)



Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lynow

Die Auszahlung des Reinerlöses des Jagdjahres 2012/2013 erfolgt am
Sonnabend, dem 06.07.2013 in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr

im Oskar-Barnack-Museum in Lynow. Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Lynow gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Von den Bodeneigentümern sind Flächennachweise vorzulegen. Hierzu kann auch der Abgabebescheid für die Gebühr des Wasser- und Bodenverbandes als Grundstücksnachweis vorgelegt werden.

Lynow, den 06.05.2013

Jänicke
Jagdvorsteher

Einladung der Jagdgenossenschaft Felgentreu

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Felgentreu treffen sich am

Freitag, dem 28.06. 2013

um 18.00 Uhr im Naturhaus Felgentreu.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Felgentreu gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Beschluss der Tagesordnung
2. Bericht der Pächter zum Jagdjahr 2012/13
3. Bericht des Vorstandes/Kassenbericht zum Jagdjahr 2012/13
4. Anfragen zu den Berichten
5. Sonstiges
6. Auszahlung der Jagdpacht 2011/12

Felgentreu, den 7.5. 2013

gez. Broneske
Jagdvorsteher

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Gottsdorf

Die Jagdgenossenschaft Gottsdorf lädt alle Jagdgenossen (Bodeneigentümer der Gemarkung Gottsdorf) am

Freitag, dem 07.06.2013, um 19.30 Uhr

in den Gastraum, Gottsdorf, Parkstraße 6 ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers

5. Bericht des Kassenprüfers
6. Bericht zum Jagdjahr
7. Aussprache
8. Entlastung des Vorstandes
9. Entlastung des Kassenführers
10. Beschluss über die Auszahlung des Reinertrages
11. Schlusswort

Gottsdorf, den 13. Mai 2013

gez. W. Schulze
Der Vorstand

Bodenordnungsverfahren „Silo Stülpe“

Landkreis: Teltow-Fläming
Aktenzeichen: 1/103/W

Anordnungsbeschluss vom 18. April 2013

- 1 Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, ordnet hiermit als obere Flurbereinigungsbehörde das Bodenordnungsverfahren „Silo Stülpe“, Landkreis Teltow-Fläming, gem. § 64 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418 ff) – LwAnpG –, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) an,
Für das Verfahren sind im Übrigen die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) – FlurbG – anzuwenden. Das Verfahrensgebiet betrifft die Flurstücke 89, 90, 91 und 92 der Flur 3 in der Gemarkung Stülpe sowie die aufstehenden Anlagen. Die Grenzen des Verfahrensgebietes sind auf dem als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Flurkartenausschnitt mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet.
Das Verfahrensgebiet hat eine Fläche von **16.800 m²**.
- 2 An dem Bodenordnungsverfahren sind beteiligt:
Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke, die Eigentümer der darauf befindlichen Anlagen sowie die Rechtsinhaber an den Flurstücken bzw. den Anlagen.
- 3 Inhaber von Rechten, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden gem. § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim
**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**
anzumelden.
Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
- 4 **Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen**
Für alle Fälle der Belastung und Veräußerung der vom Verfahren betroffenen Flurstücke ist die vorherige Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich (Zustimmungsvorbehalt). Gem. § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:
a) wenn die Nutzungsart der Flurstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.
Sind entgegen den Bestimmungen der Ziff. 4 Buchstaben a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinnvoller Anwendung des § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.
Sind Eingriffe entgegen der Bestimmung der Ziff. 4 Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- 5 Die Kosten des Bodenordnungsverfahrens trägt gem. § 62 LwAnpG das Land (Staat).
- 6 **Begründung**
Der als Verfahren angestrebte freiwillige Landtausch ist nicht zustande gekommen. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gem. §§ 53 und 56 ff. LwAnpG liegen vor.
Das Verfahren führt zur Herstellung der Einheit von Boden- und Gebäudeeigentum unter Beachtung der Interessen der Beteiligten.
- 7 **Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Im Auftrag
Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anlage: Flurkartenausschnitt



Landkreis Teltow-Fläming
Katasterbehörde

Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Flurstück: 90, diverse
Flur: 3
Gemarkung: Stülpe
Gemeinde: Nuthe-Urstromtal
Kreis: Teltow-Fläming

Auszug aus dem Liegenschaftskataster Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 25.03.2013



5768278

0 10 20 30 Meter

Maßstab: 1:1000

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Die Absicht zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist der bereitstellenden Stelle vorher anzuzeigen. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe ist auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Geobasisdaten hinzuweisen. Die Regelungen des Urhebergesetzes bleiben unberührt (Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 209 S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17)). Die dargestellten Karteninhalte wurden aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet und gewährleisten nicht unbedingt die Lagegenauigkeit des angegebenen Maßstabes. Bereitgestellt durch: BOV - Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke.

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Freiwilliger Landtausch „Gemarkung Dümde-Stülpe“

Landkreis: Teltow-Fläming
Aktenzeichen: 1/503/W

Einleitungsbeschluss vom 25. April 2013

- Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, leitet hiermit durch Beschluss das freiwillige Landtauschverfahren „Gemarkung Dümde-Stülpe“, Landkreis Teltow-Fläming gemäß § 54 und 55 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418 ff.) – LwAnpG –, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) ein. Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG sind für das Verfahren im Übrigen die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) – FlurbG –, sinngemäß anzuwenden. Grundlage dieses Einleitungsbeschlusses ist die Tauschvereinbarung vom 13.02.2013.
- Das Verfahrensgebiet betrifft die nachfolgenden Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück
Dümde	3	90,92
Stülpe	2	5,7,9,10,11,12/2,13/3
Stülpe	4	184,203,204
Stülpe	6	35, 286, 287

- Inhaber von Rechten, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen

und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Begründung

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Verfahrens beantragt.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Verfahrens gemäß §§ 53 ff. LwAnpG liegen vor. Das Verfahren führt zur Herstellung der Rechteinheit von Boden- und Gebäudeeigentum.

5. Kosten

Die Kosten dieses Verfahrens trägt gemäß § 62 LwAnpG das Land (Staat).

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2**

14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Schneidewind

Regionalteamleiter Bodenordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

Die Anlagen zu dieser Bekanntmachung in Form von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster sind in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal in Zimmer Nr. 122 zu den bekannten Servicezeiten einsehbar.

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachung über die Erstellung von Natura 2000-Managementplänen für die FFH-Gebiete „Stärtchen und Freibusch“, „Espenluch und Stülper See“ sowie „Park Stülpe und Schönefelder Busch“

Für die vom Land Brandenburg an die Europäische Kommission gemeldeten sogenannten Fauna-Flora-Habitat-Gebiete ist die Erarbeitung von Managementplänen vorgesehen.

Zur Erarbeitung dieser Pläne für die o. g. Gebiete hat die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg das Planungsbüro planland mit Untersuchungen beauftragt. Mitarbeiter des Büros werden dafür die entsprechenden Flächen bis voraussichtlich Ende 2014 begehen, um Arten und Lebensräume zu erfassen. Hierfür bitten wir die betroffenen Eigentümer und Nutzer um Verständnis und Unterstützung.

In den Managementplänen werden wirtschaftliche, soziale, kulturelle und regionale Anforderungen berücksichtigt, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Eine begleitende Arbeitsgruppe aus Akteuren der Kommunen, Naturschutz- und Landnutzerverbände, Wasser- und Bodenverbände und Landnutzer unterstützen die Planer und helfen örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Inhalte eines Natura 2000-Managementplans:

- Gebietsbeschreibung
- Erfassung/Bewertung von Arten & Lebensräumen
- Erhaltungs- & Entwicklungsziele

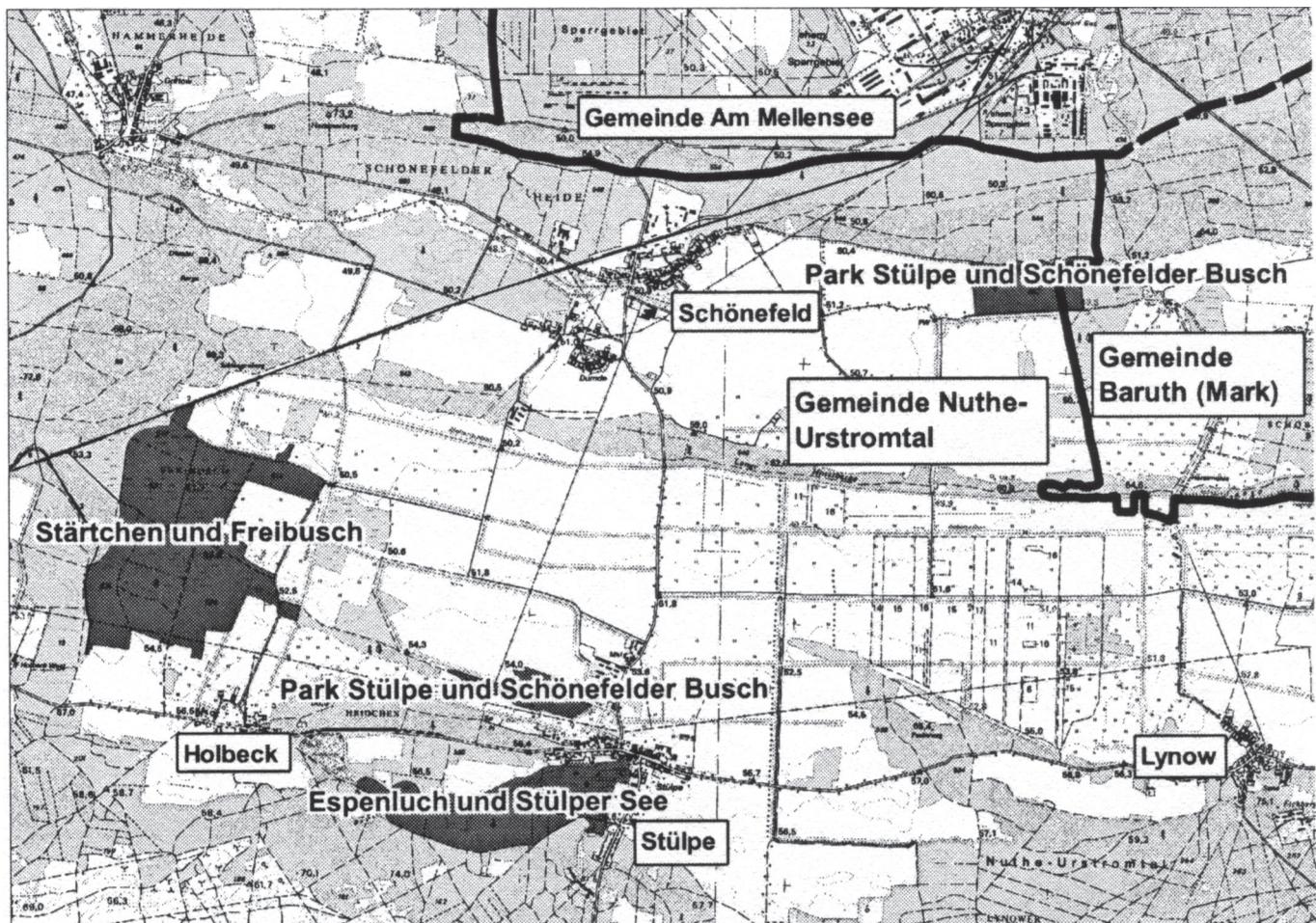
- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung
- Zeit- und Kostenplanung
- Vorschläge zum Monitoring & zur Erfolgskontrolle

Die Planungen benennen auf lokaler Ebene konkrete Maßnahmen, um Lebensräume und Arten zu erhalten. Dabei sollen alle erforderlichen Maßnahmen so geplant werden, dass sie auf einem breiten Konsens aller Beteiligten beruhen.

Verschiedene Förderprogramme der Europäischen Union und des Landes unterstützen die Umsetzung der Maßnahmen.

Als Ansprechpartner stehen in der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg Nadine Becker (Tel. 0355/ 47 63 64 1, E-Mail: nadine.becker@naturschutzfonds.de) sowie im Planungsbüro planland Marion Weber (Tel. 030 / 263 998 34, E-Mail: m.weber@planland.de) zur Verfügung.

Cottbus, den 15.05.2013



Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**Impressum****Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal****Herausgeber und Redaktion:**

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Die Bürgermeisterin, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 03371/6860, FAX: 03371/68643, www.nuthe-urstromtal.de

**Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen
und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:**

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:

Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Tel.: 030/28099345, FAX: 030/28099406, www.heimatblatt.de

Verteilung:

DVB

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren.

Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ beigelegt.

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren

Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal,

Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von
29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzel Exemplare gegen Erstattung der Versandkosten über
die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden.

Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.